
Anfrage der SPD zum Ausschuss für Schule und Sport am 13. März 2012

- zu 1 Ja. Gemäß § 80 SchulG NRW ist in der Schulentwicklungsplanung die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens zu berücksichtigen, das bedeutet eine Planungszeitraum von fünf Jahren. Beim „Startschuss“ zur Schulentwicklungsplanung 2088 war klar, dass die Verwaltung den Entwurf mit eigenen Kräften erstellen werde. Auch im Arbeitskreis Schulentwicklung wurde eine eventuelle Fremdvergabe nicht angesprochen, im Gegenteil: Es bestand Einvernehmen, die Schulentwicklungsplanung durch die Schulverwaltung erarbeiten und fortschreiben zu lassen. Die eigenen Kräfte besitzen die notwendige inhaltliche Nähe zu den Themen, das Methodenwissen wurde durch Fortbildung aufgefrischt, die vom Fragesteller angesprochenen „regionalen Veränderungen“ und landesweiten Regelungen wurden natürlich einbezogen. Allenfalls Gründe der personellen Kapazitäten könnten dafür sprechen, eine solche nur von Fall zu Fall auffallende Aufgabe extern entwerfen zu lassen.
- zu 2 Ein Schulentwicklungsplan stellt die vom Schulträger erwartete und gewollte Entwicklung zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung für einen Zeitraum von fünf Jahren fest. Gem. § 80 (6) SchulG NRW ist die Schulentwicklungsplanung auf aktuellen Stand darzulegen, wenn die Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule beabsichtigt ist (= anlassbezogene Schulentwicklungsplanung). Das erfolgt derzeit im Rahmen der beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen an Grundschulen in Meerbusch-Osterath und bei den weiterführenden Schulen. Im Rahmen dieser anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung wird der beschlossene Schulentwicklungsplan entsprechend aktualisiert.
- zu 3 Es gab am 13. April 2011 eine Informationsveranstaltung zu grundsätzlichen schulrechtlichen und schulfachlichen Entwicklungen, zu der neben Rats- und Ausschussmitgliedern, Schulverwaltung, Schulleitern auch die Schulpflegschaftsvorsitzenden eingeladen waren. Darüber hinaus sind die Eltern an der Entscheidung über schulorganisatorische Maßnahmen kraft Gesetz beteiligt (§ 76 SchulG NRW). Bezogen auf die Entwicklung an den Grundschulen in Osterath haben die Vorsitzenden der Schulkonferenzen die Vorlage, die in die Sitzung des Schulausschusses vom 13. März 2012 behandelt wird, erhalten. Zusätzlich wurde Mitglieder der Schulpflegschaft und des Lehrerkollegiums der Barbara-Gerretz-GS in einer Informationsveranstaltung am 14. Februar 2012 über die beabsichtigte schulorganisatorische Maßnahme unterrichtet. Seitens des Schulträgers nahmen die Vorsitzende des Schulausschusses, die Erste Beigeordnete und der Fachbereichsleiter Kultur, Schule, Sport teil.
- Vor der Elternbefragung zur Entwicklung der weiterführenden Schulen werden insgesamt drei Elterninformationen stattfinden. Zusätzlich erhalten die zu befragenden Eltern schriftliche Informationen: 04. bis 15. Juni 2012 lt. Terminplan zur Drucksache Dez. II/294/2012.
- zu 4 Ohne zu wissen, in welchem Umfang sich eine solche „Beratung und Information der Eltern“ bewegen soll, ist das nicht zu beantworten. Üblicherweise werden solche Aufträge in „Tagwerken“ abgerechnet. Es gibt keine Honorarordnung für solche Leistungen, so dass der Preis eines Tagwerkes das Ergebnis einer Ausschreibung bzw. eines Vergabeverfahrens ist.
- zu 5 Art. 12 Landesverfassung regelt, dass Grundschulen in der Schulart Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule geführt werden. Die Schulart der Grundschule wird gem. § 27 SchulG NRW von den Eltern in einem besonderen Verfahren bestimmt. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt dazu folgendes aus:
„Aus Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen lässt sich für die Bekenntnisschule kein Bestandsschutz ableiten. Es heißt: "In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen". Es handelt sich hier nicht um eine Bestandsgarantie von Bekenntnisschulen sondern um das Recht überhaupt Bekenntnisschulen einrichten zu dürfen. Hieraus kann nicht gefolgert werden, dass ein Schulträger eine Bekenntnisschule nicht aufgeben dürfe. Soweit das Augenmerk auf die Vermittlung christlicher Werte gelegt und hieraus die Bestandsgarantie der Barbara-Gerretz-Schule abgeleitet wird, darf ich darauf verweisen, dass Artikel 12 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Gemeinschaftsschule erklärt, dass hier Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden.“

In Gemeinschaftsschulen wird katholischer bzw. evangelischer Religionsunterricht angeboten, so-
dass auch hier den Kindern die Lehre ihres entsprechenden Bekenntnisses nahegebracht wird.“